



## Interdisziplinäre Frühförderung stärken!

### Positionspapier zur Bundestagswahl 2025 für die 21. Legislaturperiode

Die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V. setzt sich gemeinsam mit den 9 Ländervereinigungen für die Qualität und fachliche Weiterentwicklung von Früherkennung und Frühförderung als familienorientierte und interdisziplinäre Leistung ein. Die Vereinigung vertritt die Interessen von mehr als 1000 interdisziplinären Frühförderstellen deutschlandweit sowie die der anspruchsberechtigten Kinder mit (drohender) Behinderung ab Geburt bis zum Schuleintritt und deren Sorgeberechtigten.

Die VIFF erwartet und erhofft von der neuen Bundesregierung

- Stärkung des Konzeptes der interdisziplinären Frühförderung,
- deutschlandweite Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung gem. § 46 SGB IX i.V.m. § 79 SGB IX,
- den besonderen Schutz der Kinder mit (drohender) Behinderung bei einer möglichen Weiterentwicklung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sowie
- die Einrichtung von Schiedsstellen im SGB IX zur Regulierung von Konflikten zwischen den Interdisziplinären Frühförderstellen und den in der Regel mindestens zwei Leistungsträgern.

#### **Stärkung des Konzeptes der interdisziplinären Frühförderung**

Die interdisziplinären Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren ermöglichen eine interdisziplinär abgestimmte Leistungserbringung, um den Bedarfen der Kinder und ihrer Familien gerecht zu werden und somit zur Verbesserung ihrer Lebenssituation beizutragen. Im Fokus von Inklusion und geleitet von der VN-BRK bieten interdisziplinäre Frühförderstellen somit (Re-) Habilitations-, Bildungs- und Beratungsangebote, um Kinder von Geburt an „in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen“ (Artikel 26 VN-BRK).

Damit das Recht der Kinder mit (drohender) Behinderung und deren Familien auf wirksame Teilhabe gestärkt wird, fordert die VIFF die neue Bundesregierung auf, sich sowohl für qualitative als auch für finanzielle Stärkung der interdisziplinären Frühförderung einzusetzen.

#### **Deutschlandweite Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung gem. § 46 SGB IX**

Damit Familien, deren Kinder von Behinderung bedroht oder behindert sind, ab Geburt bis zur Einschulung abgestimmte Leistungen der Früherkennung und Frühförderung erhalten können,

ist eine gemeinsame Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe, des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe und der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Teil 1 SGB IX verankert.

Früherkennung und Frühförderung als Komplexleistung umfassen:

- niedrigschwelliges, ergebnisoffenes Beratungsangebot (§ 6a FrühV)
- Erstgespräch (§§ 5, 6 FrühV),
- Interdisziplinäre Diagnostik mit Förder- und Behandlungsplanung (§ 7 FrühV i.V.m. § 46 SGB IX) und
- heilpädagogische / psychologische / medizinische / therapeutische Frühförderung des Kindes sowie die Beratung und Begleitung seiner Familie (Interdisziplinäre Frühförderung: § 46 i.V.m. § 79 SGB IX, FrühV).

Trotz großer Anstrengungen der VIFF und anderer Interessenvertreter sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene ist bedauerlicherweise festzustellen, dass die Umsetzung des SGB IX in Bezug auf Früherkennung und Frühförderung noch längst nicht abgeschlossen ist. In vielen Regionen Deutschlands ist zu beobachten, dass die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung überwiegend oder sogar ausschließlich als rein heilpädagogische Leistungen im Sinne des § 79 SGB IX erbracht werden – ohne interdisziplinären Hintergrund und ohne Beteiligung der gesetzlichen Krankenkassen an der Finanzierung dieser Leistungen. Dieser Zustand ist unakzeptabel. Daher fordert die VIFF von der neuen Bundesregierung für alle Kinder mit (drohender) Behinderung und deren Familien, unabhängig von ihrem Wohnort die gleiche im §46 SGB IX sowie in der FrühV festgelegte Qualität der Früherkennung und Frühförderung sicherzustellen.

### **Besonderer Schutz der Kinder mit (drohender) Behinderung bei einer möglichen Weiterentwicklung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe**

Die gesetzgeberische Umsetzung des inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts ist in der zu Ende gehenden Legislaturperiode nicht mehr erfolgt. Die VIFF begrüßt die Weiterentwicklung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf Basis des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie der verbindlichen Anerkennung der UN-Behindertenrechtskonvention. Wir gehen davon aus, dass die Gesetzesinitiative der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe von der neuen Bundesregierung weiterverfolgt wird. Mit der Novellierung des neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) 2016 mit integrierter Frühförderungsverordnung (FrühV) wurden die gesetzlichen Grundlagen gestärkt, die eine interdisziplinäre und abgestimmte Leistungserbringung aus einer Hand für Eltern und ihre Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, möglich macht und die Lebenssituationen dieser Familien verbessern soll.

Auf dem Weg zu einem inklusiven SGB VIII ist es wesentlich, verbindliche und funktionierende Strukturen zwischen den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und den Krankenkassenverbänden zu etablieren. Die Klärung und eindeutige Regelung dieser wichtigen Schnittstellen ist für eine abgestimmte und ausfinanzierte Komplexleistung Frühförderung unabdingbar, um die Leistungserbringung der medizinischen Rehabilitation und die Leistungen zur Sozialen Teilhabe (heilpädagogische Leistungen) „wie aus einer Hand“ sicherzustellen.

In Bezug auf die Gestaltung einer sogenannten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe fordert die VIFF von der zukünftigen Bundesregierung, dass

- das bewährte System der interdisziplinären Frühförderung durch eine Systemänderung nicht gefährdet werden darf.
- die „Inklusive Lösung“ im SGB VIII somit eine sorgfältige und differenzierte Abstimmung mit den bisherigen sozialrechtlichen Grundlagen sowie eine Zusammenführung der Leistungen der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Krankenkassen als integralen Bestandteil erfordert.
- die Zusammenführung von Eingliederungshilfeleistungen im SGB VIII mit Verweis auf das SGB IX Teil 1 nur in Verbindung mit der medizinischen Rehabilitation (SGB V) erfolgt.
- somit eine regional abgestimmte und ausfinanzierte Komplexleistung Frühförderung sichergestellt wird.

### **Einrichtung von Schiedsstellen im SGB IX zur Regulierung von Konflikten zwischen den Interdisziplinären Frühförderstellen und den in der Regel mindestens zwei Leistungsträgern**

Ein effektiv organisiertes Leistungserbringungsrecht ist die zentrale Voraussetzung dafür, dass Leistungsberechtigte die Leistungen, auf die sie unstreitig Anspruch haben, auch tatsächlich erlangen können. Wesentlicher Teil dieses Leistungserbringungsrechts ist ein funktionierendes Schiedsstellenwesen. Bei der Frühförderung als Komplexleistung treffen Leistungen aus den Leistungsbereichen des SGB IX mit denen aus dem Bereich des SGB V zusammen. Obwohl beide Bücher für ihren jeweiligen Bereich Schiedsstellen vorsehen, gab es bisher keine Regelung bei Zusammentreffen der Leistungen. Damit ist bei Streitigkeiten direkt der Rechtsweg zum zuständigen Gericht eröffnet, der sich bei Vorschaltung der Schiedsstelle erst anschließend erschließt. Die Schiedsstellen sind jedoch bewusst verfahrenserleichternd und einigungsfördernd in das kooperative System der Leistungserbringung als Vertragshelfer einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung vorgeschaltet. Daher fordert die VIFF Schiedsstellen zur Regulierung von Konflikten zwischen den Interdisziplinären Frühförderstellen und den in der Regel mindestens zwei Leistungsträgern im SGB IX zu normieren.

Berlin, März 2025

Jens Vandr e  
1. Vorsitzender

Jurij Štrbenk  
2. Vorsitzender